

TEIL 5 – POTENTIELL GEFÄHRLICHE ERSTVERPACKUNGEN

Damit sind gemeint: die (Erst-)Verpackungen, die möglicherweise durch darin enthaltenen Produkte verunreinigt sein können, die im Sinne von Artikel 2 der Verordnung 2000/532/EG gefährliche Abfallstoffe verursachen können.

Um zu bestimmen, ob Ihre Verpackungen unter diese Definition fallen, können Sie die koordinierte Fassung der Entscheidung 2000/532/EG im Internet einsehen:

- Rufen Sie die Website mit der Adresse <http://eur-lex.europa.eu/> auf. Wählen Sie Deutsch als Sprache.
- Klicken Sie auf „EINFACHE SUCHE“ und Sie gelangen auf die Seite mit dem Suchmenü.
- Klicken Sie auf *Konsolidierte Fassung* (unter *Suche mit Nummer des Dokuments*):
 - wählen Sie unter *Art des Dokuments* „Beschluss/Entscheidung“,
 - unter *Jahr* geben Sie „2000“ ein,
 - unter *Nummer* „532“.
- Und sie haben die Entscheidung 2000/532/EG im PDF-Format gefunden.
- Sie werden feststellen, dass in Artikel 2 der Entscheidung auf Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG verwiesen wird. Um Zugriff auf diese Richtlinie zu erlangen, müssen Sie zum Suchmenü „Neue Suche“ zurückkehren und erneut *Konsolidierte Fassung* (unter *Suche mit Nummer des Dokuments*) wählen.
 - wählen Sie unter *Art des Dokuments* „Richtlinie“
 - unter *Jahr* geben Sie „1991“ ein,
 - unter *Nummer* „689“.
- Und Sie haben die Richtlinie 91/689/EG in der derzeit gültigen Fassung gefunden, die Sie im PDF-Format öffnen können.

Falls sie über keinen Internet-Anschluss verfügen, können Sie die wichtigsten Passagen der Entscheidung 2000/532/EG und der Richtlinie 91/689/EWG auf einfache Anfrage bei der Interregionalen Verpackungskommission erhalten.

Bitte schicken Sie uns die Anfrage per Fax an die Nummer 02/209.03.98 mit dem Vermerk „INFO GEFÄHRLICHE VERPACKUNGEN“.